

BVGer E-1645/2010 vom 1. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1645_2010

FR: TAF E-1645/2010 du 1 juin 2012

IT: TAF E-1645/2010 del 1 giugno 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Vorab ist festzuhalten, dass das BFM mit Verfügung vom 15. September 2011 seine Verfügung vom 12. Februar 2010 teilweise in Wiedererwägung gezogen, die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die Beschwerdeführenden vorläufig aufgenommen hat. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der vorinstanzlichen

Verfügung wurden folglich aufgehoben.

E. 3.2

Demnach ist die Beschwerde, soweit sie den Wegweisungsvollzug betrifft, gegenstandslos geworden. Nachdem kein Beschwerderückzug erfolgt ist, bildet Gegenstand des vorliegenden Verfahrens einzig noch die Frage, ob das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneinte und ihnen das Asyl verweigerte (Dispositiv Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung) und deren Wegweisung (Ziffer 3) anordnete.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM führte zur Begründung der ablehnenden Verfügung im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe seine syrische Familiennummer zunächst nicht mitgeteilt und später mit Fax eine fünfstellige Nummer genannt, welche gemäss den Erkenntnissen des BFM nicht der Familiennummer entsprechen könne, da diese immer aus einer Ortsbezeichnung bzw. einem Buchstaben plus einer Ziffernfolge zusammengesetzt sei. Daher könne es sich auch bei der anlässlich der Bundesanhörung angegebenen Nummer nicht um die verlangte Familiennummer handeln. Der Beschwerdeführer habe damit die Asylbehörden zu täuschen versucht. Weiter hätten die Beschwerdeführenden angegeben, Syrien am 14. Februar 2009 über die türkische Grenze mit dem PW und Bus bzw. zu Fuss verlassen zu haben. Gemäss vom BFM in Auftrag gegebenen Botschaftsabklärungen in Damaskus hätten sie Syrien am 29. Juni 2007 im Auto nach Jordanien verlassen. Zudem würden sie gemäss der Botschaftsauskunft von den syrischen Behörden nicht gesucht. Die Beschwerdeführenden hätten diese Abklärungsergebnisse in ihrer Stellungnahme als Lüge bezeichnet, ohne dies - bezüglich der Auskunft, wonach sie nicht gesucht würden - jedoch begründen zu können, da sie zuvor andere Befürchtungen für den Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland geäussert hätten. Weiter hielt die Vorinstanz unter Hinweis auf die Zuverlässigkeit der Botschaftsabklärungen des BFM, welche auch vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt würde, fest, wenn die Ausreise der Beschwerdeführenden am 29. Juni 2007 registriert worden sei, bedeute dies, dass sie legal ausgereist und im Besitz der notwendigen Papiere gewesen seien. Die für die Jahre 2008

und 2009 geltend gemachten Ereignisse könnten nicht zutreffen, weil die Ausreise bereits am 26. Juni 2007 erfolgt sei. Im Weiteren hätten die Beschwerdeführenden widersprüchliche Angaben gemacht. So habe der Beschwerdeführer im EVZ angegeben, schon seit 2007 mit seiner Partnerin nach Brauch verheiratet zu sein, wogegen er anlässlich der direkten Bundesanhörung ausgesagt habe, man habe sich zwischen dem 20. Januar und Anfang des zweiten Monats 2008 kennen gelernt. Die Beschwerdeführerin ihrerseits habe im EVZ ausgesagt, sie seien einander seit dem 13. November 2008, gemäss der Bundesanhörung seit dem 3. November 2008 versprochen gewesen. Auch zum schulischen Werdegang habe der Beschwerdeführer unterschiedliche Angaben gemacht. Gemäss seinen Aussagen im EVZ sei er sechs Jahre zur Schule gegangen, gegenüber dem LINGUA-Experten habe er vier Jahre angegeben; bei der Bundesanhörung habe er von sieben Jahren gesprochen. Zudem habe die Beschwerdeführerin angegeben, sie habe nicht ohne Begleitung ausser Haus gehen dürfen, andererseits seien trotzdem heimliche Treffen mit ihrem Geliebten - zuerst in einem öffentlichen Park, später in dessen Appartement - möglich gewesen. Auch sei es ihr offenbar problemlos möglich gewesen, am 24. Dezember 2008 ihr Elternhaus unbemerkt zu verlassen und zum im Taxi vor dem Haus wartenden Beschwerdeführer zu gelangen, trotz der angeblich grossen Angst des Vaters um seine Tochter, seiner strengen Bewachung und des Verbots, alleine das Haus zu verlassen. Schliesslich hätten sich die Beschwerdeführenden noch eineinhalb Monate in Damaskus aufgehalten, obwohl ihnen Fluchtalternativen in anderen Teilen Syriens und im Libanon nicht sicher genug gewesen seien. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden für die Jahre 2008 und 2009 würden dem Ergebnis der Botschaftsabklärungen widersprechen. Die für diesen Zeitraum gemachten Aussagen seien widersprüchlich und würden somit das Abklärungsergebnis bestätigen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden rügen in ihrer Rechtsmitteleingabe vorab die Verletzung des rechtlichen Gehörs und die unvollständige Feststellung des Sachverhalts. So habe die Vorinstanz den Beschwerdeführenden trotz entsprechender Anfrage keine vorgängige Akteneinsicht gewährt. Zudem seien weder das von ihnen in Auftrag gegebene Gutachten der SFH vom 6. Oktober 2009 noch ihre Argumente in ihrem Schreiben vom 18. November 2009 im Entscheid erwähnt oder gewürdigt worden. Weiter hätten sie vom Bundesamt um Auskunft zur Art der erfolgten Botschaftsabklärung gebeten. Auch auf dieses Argument sei im Entscheid nicht eingegangen worden. Ferner hätten sie einen Ehrenmord seitens ihrer Familie als zentralen Grund ihrer Ausreise vorgebracht. Dieser sei jedoch weder in der angefochtenen Verfügung erwähnt noch in den Erwägungen gewürdigt worden. Es würden weitere wichtige Sachverhaltselemente fehlen, so die Verlobung der Beschwerdeführerin mit ihrem Cousin und die Argumente zur Gefährdung (...) sowie (...) fehlende Nationalität. Aus diesen Gründen sei die angefochtene Verfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In materieller Hinsicht wird in der Rechtsmitteleingabe weiter angeführt, durch die von der Vorinstanz in Auftrag gegebene Botschaftsabklärung könnte für sie eine Gefährdungssituation entstanden sein, zumal der syrische Staat auf die illegale Ausreise und das Stellen eines Asylantrags im Ausland aufmerksam geworden sein könnte. Dies könnte dazu führen, dass man sie oppositionspolitischer Aktivitäten verdächtige. Den Beschwerdeführenden drohe wegen ihrer ausserehelichen Beziehung, aus welcher (...) hervorgegangen sei, ein Ehrenmord. Zudem seien sie aus Syrien illegal ausgereist. Die Vorinstanz habe ihre Asylgründe zu Unrecht als unglaubhaft bezeichnet. Die LINGUA-Analyse und die Botschaftsabklärung hätten die Angaben des Beschwerdeführers

zu seiner Identität bestätigt. Die Beschwerdeführerin könne ohne die Unterstützung ihrer Familie keine Identitätspapiere beschaffen. Es sei im Übrigen nicht möglich, dass die Beschwerdeführenden legal aus Syrien nach Jordanien ausgereist seien. Der Beschwerdeführer habe weder ein Exit-Visum aus Syrien noch ein Einreisevisum für Jordanien. Die diesbezügliche Botschaftsabklärung basiere möglicherweise auf einer Verwechslung. Zudem sei das Ausreisedatum - Juni 2007 - zu früh, zumal sich die Beschwerdeführenden zu diesem Zeitpunkt noch nicht gekannt hätten. Wären sie bereits 2007 ausgereist, hätten sie sich schon länger in einem europäischen Land aufgehalten. Die Eurodac-Datenbank habe aber keinen Treffer ergeben. Zudem seien die Angaben des Beschwerdeführers im EVZ, wonach er seit 2007 nach Brauch verheiratet sei, falsch protokolliert worden. Auch die widersprüchlichen Angaben der Beschwerdeführerin zum gegenseitigen Versprechen - 3. respektive 13. November 2008 - beruhten auf einem Schreibfehler. Im Übrigen habe sich die Beschwerdeführerin oft bei ihrer Tante aufgehalten, die liberaler gewesen sei und ihr erlaubt habe, einige Zeit draussen ohne Begleitung zu verbringen. So sei es ihr möglich gewesen, sich mit dem Beschwerdeführer zu treffen. Schliesslich hätten sich die Beschwerdeführenden eineinhalb Monate im Haus eines Freundes in Damaskus versteckt aufgehalten und das Haus nie verlassen.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung vom 14. April 2010 hielt die Vorinstanz an ihrem Standpunkt fest. Insbesondere führte sie aus, die vom BFM in Auftrag gegebenen Botschaftsabklärungen seien zuverlässig. Die syrischen Behörden würden nicht kontaktiert. Die Zuverlässigkeit sei auch vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt (Urteil D-487/2009 vom 8. April 2009 und Urteil E-7596/2008 vom 26. Februar 2009). Daher stehe fest, dass die Beschwerdeführenden am 29. Juni 2007 ausgereist und dabei im Besitz der notwendigen Papiere gewesen seien. Sie hätten ihre Identität gegenüber den Asylbehörden auch nicht mit rechtsgenügenden Reise- und Identitätspapieren belegt. Die bereits 2007 erfolgte Ausreise bedeute, dass die für 2008 und 2009 geltend gemachten Ereignisse nicht zutreffen könnten. Die Beschwerdeführenden müssten legal ausgereist sein, weshalb kein Einreisehinderungsgrund bestehe. Da ihre Vorbringen nicht glaubhaft seien, erübrige sich eine Beurteilung der angeblichen Sanktionen. Die im eingereichten Gutachten der SFH vom 6. Oktober 2009 skizzierte Regelung des syrischen Staates betreffend die Staatsangehörigkeit von Kindern sei nicht asylrelevant. Es könne zudem davon ausgegangen werden, dass das Kind als palästinensischer Flüchtling registriert werden könne und ein Aufenthaltsrecht erhalte.

E. 5.4

In ihrer Replik machten die Beschwerdeführenden demgegenüber geltend, das BFM stütze sich vollumfänglich auf die Botschaftsabklärung und leite seine Argumentation von deren Ergebnissen ab. Botschaftsabklärungen seien zwar zulässig. Es sei jedoch sonderbar, dass sich die Beschwerdeführenden zu deren Inhalt hätten äussern dürfen, ihnen jedoch kein Einblick gewährt worden sei und nur summarisch einige Punkte der Schreiben mitgeteilt worden seien.

E. 6

In der Beschwerdeschrift werden verschiedene formelle Rügen erhoben. Diese sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ehemaligen Schweizerischen

Asylrekurskommission [ARK; EMARK] 2004 Nr. 38 und 1994 Nr. 1; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 233, mit weiteren Hinweisen, S. 287 und S. 297; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 225, mit weiteren Hinweisen).

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden rügen, sie hätten mit Schreiben vom 18. November 2009 an das BFM um Einsicht in die Akten vor Entscheidfällung ersucht. Das BFM habe das Gesuch nicht berücksichtigt und einen Entscheid gefällt. Auf ihr Ersuchen habe es ihnen die Akten erst nach Erhalt der angefochtenen Verfügung zugestellt. Indem es dabei das Gesuch um Rücknahme der Verfügung vom 17. Februar 2010 abgelehnt habe, sei das rechtliche Gehör verletzt worden. Zudem seien ihnen durch die erst am 19. Februar 2010 erfolgte Zustellung der Akten wertvolle Tage der Beschwerdefrist verloren gegangen. Daher sei die Verfügung aufzuheben, um die volle Beschwerdefrist für Ergänzungen nutzen zu können. Dazu ist festzustellen, dass das durch Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) garantierte rechtliche Gehör den Anspruch der von einem Verfahren betroffenen Person umfasst, sich vor einer behördlichen Anordnung zu allen wesentlichen Punkten zu äussern und von der betreffenden Behörde alle dazu notwendigen Informationen zu erhalten. Allerdings beschlägt der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör nur die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes, nicht aber die rechtliche Würdigung desselben. Dem Betroffenen ist somit in der Regel kein Recht auf vorgängige Stellungnahme bezüglich Fragen der rechtlichen Beurteilung und Würdigung von Tatsachen einzuräumen, es sei denn, die Behörde gedenke, sich in ihrem Entscheid auf einen völlig unüblichen, nicht voraussehbaren Rechtsgrund abzustützen (vgl. BVEGE 2007/21 E. 10.2 mit verschiedenen Hinweisen; vgl. Patrick Sutter in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 29 Rz. 14; vgl. auch EMARK 2001 Nr. 8, EMARK 2000 Nr. 29 E. 5, EMARK 1994 Nr. 13 E. 3b.). Beruht der Entscheid weder auf nachträglich eingetretenen oder den Parteien unbekanntem tatsächlichen Umständen noch auf neuen, unvorhersehbaren Rechtsgrundlagen, ist somit der Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt (vgl. Sutter a.a.O., Rz. 12). Im vorliegenden Fall hat das BFM den Beschwerdeführenden - abgesehen vom rechtlichen Gehör zur Botschaftsabklärung vom 10. Juli 2009 - zu Recht keine vorgängige Akteneinsicht gewährt. Indem es ihnen erst nach Zustellung der angefochtenen Verfügung (Eröffnung: 15. Februar 2010) respektive auf Gesuch hin am 18. Februar 2010 (Erhalt am 19. Februar 2010) Einsicht in die Akten gewährt hat, sind den Beschwerdeführenden zwar ein paar Tage für die Beschwerdeerhebung entgangen. Indessen stand ihnen bis zum 15. März 2010 weiterhin genug Zeit für die Beschwerdeerhebung zur Verfügung, zumal sie innert der Beschwerdefrist eine Beschwerde eingereicht haben, aus der auch nicht hervorgeht, dass sie nicht zu allen Erwägungen der angefochtenen Verfügung Stellung nehmen konnten. Jedenfalls ist ihnen dadurch kein Rechtsnachteil erwachsen. Zudem erhielten sie im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens nochmals Gelegenheit, eine Stellungnahme sowie Beweismittel einzureichen (21. April 2010), wovon sie auch Gebrauch gemacht haben (6. Mai 2010). Die Vorinstanz hat somit diesbezüglich den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör nicht verletzt.

E. 6.2

Weiter beanstanden die Beschwerdeführenden, es sei ihnen keine Einsicht in die Botschaftsabklärungen gewährt respektive nur summarisch einige Punkte derselben offen gelegt worden. Dies stelle ebenfalls eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

E. 6.2.1

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Der Anspruch auf rechtliches Gehör enthält gemäss Art. 29 Abs. 2 BV nebst weiteren Verfahrensgarantien insbesondere auch das Recht auf Akteneinsicht. Die allgemeinen, aus Art. 29 Abs. 2 BV abgeleiteten Grundsätze zum Akteneinsichtsrecht haben in den Art. 26 bis 28 VwVG Ausdruck gefunden (vgl. BGE 115 V 297 E. 2d S. 301 f.). Die Gewährung der Akteneinsicht ist der Grundsatz, deren Verweigerung die Ausnahme.

E. 6.2.2

Art. 26 Abs. 1 VwVG beinhaltet den grundsätzlichen Anspruch der Partei oder ihres Vertreters auf Einsicht in die Verfahrensakten. Darunter sind sämtliche Aktenstücke zu verstehen, die für die Behörde grundsätzlich entscheiderelevant sind oder aber sein könnten (vgl. etwa BVGE 2008/14 E. 6.2.1). Die Einsicht in Unterlagen, die persönlichen Charakter haben, wie etwa Entscheidungswürfe eines Sachbearbeiters, Notizen zuhanden einer Person innerhalb der Behörde oder persönliche Notizen, welche von der verfügenden Behörde ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt sind, fallen indessen nicht unter das Einsichtsrecht. Diesen verwaltungsinternen Akten kommt für die Behandlung des Falles kein Beweischarakter zu; sie stellen lediglich Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung dar. Verwaltungsintern erstellte Berichte und Gutachten zu Sachverhaltsfragen unterliegen ebenfalls dem Grundsatz des Einsichtsrechts nach Art. 26 Abs. 1 VwVG, weshalb sich eine Verweigerung auf die in Art. 27 VwVG genannten Gründe stützen muss (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7555/2010 vom 9. Januar 2012, EMARK 1994 Nr. 1 E. 3a und b; BGE 115 V 303, BGE 115 V 297 E. 2g.bb; Stephan C. Brunner in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 26 Rz. 33 und 38; Bernard Waldmann/Magnus Oeschger in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.] Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 26 Rz 64).

E. 6.2.3

Das Aktenstück A28 beinhaltet die Anfrage des BFM an die Schweizer Vertretung in Damaskus, A31 die Antwort der Vertretung. Sie wurden vom BFM mit "A = überwiegende öffentliche oder private Interessen an Geheimhaltung (Art. 27 VwVG)" klassifiziert. Diese Qualifizierung erweist sich als zutreffend, da Botschaftsantworten nicht als solche, oder aber unter Abdeckung der geheimzuhaltenden Stellen lediglich zusammengefasst, zur Kenntnis gebracht werden. Diese Form der Offenlegung wurde von der Vorinstanz gewählt, weil die Berichte Angaben enthalten, deren Geheimhaltung zur Vermeidung einer missbräuchlichen Weiterverbreitung im wesentlichen öffentlichen Interesse liegen. Ein solches Vorgehen ist nicht zu beanstanden und lässt sich im vorliegenden Verfahren rechtfertigen. Abgesehen davon sind die Anfrage der Vorinstanz an die Botschaft respektive die entsprechenden Antworten der Botschaft in der Zusammenfassung der Vorinstanz fast wörtlich wiedergegeben, so dass eine Anfechtung der vorinstanzlichen Verfügung und eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden Erwägungen ohne Einschränkung möglich war. Zudem hatten die Beschwerdeführenden im Rahmen des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, wovon sie am 4. August

2009 Gebrauch gemacht haben. Auch die in der Eingabe vom 18. November 2009 und in der Rechtsmitteleingabe vorgebrachte Kritik an den Botschaftsabklärungen und dem Abklärungsprozess vor Ort, welche nach Ansicht der Beschwerdeführenden zu einer Gefährdungssituation für sie geführt haben könne, ist nicht geeignet, um an dieser Einschätzung etwas zu ändern. Das Bundesverwaltungsgericht hegt an der Seriosität der Bemühungen der mit den Abklärungen vor Ort in Syrien betrauten Person(en) praxisgemäss keine Zweifel. Indes können sich in Anbetracht der Struktur des syrischen Geheimdienstapparates allenfalls Zweifel daran ergeben, ob Ahndungsmassnahmen sämtlicher potenzieller Verfolger wirklich mit hinreichender Schlüssigkeit abgeklärt werden können (vgl. SFH, Syrien: Zuverlässigkeit von Botschaftsabklärungen: "von den Behörden gesucht", Bern, 7. September 2010). Vorliegend beschränkte sich die Abklärung darauf, in Erfahrung zu bringen, ob die Beschwerdeführenden über einen syrischen Reisepass verfügen, ob sie Syrien legal verlassen haben (inkl. Zeitpunkt und Ausreiseort) und ob respektive aus welchem Grund sie allenfalls von den syrischen Behörden gesucht werden, wobei es vorliegend lediglich um eine allfällige wegen Entführung, ein strafrechtlicher Tatbestand betreffende Suche, und nicht um eine politisch motivierte Suche ging. In der Botschaftsantwort vom 24. Juni 2009 wurde diesbezüglich festgehalten, die Beschwerdeführenden "ne sont pas recherchés par les autorités syriennes". Im erwähnten SFH-Bericht wird aber darauf hingewiesen, dass die Formulierung "von den Behörden nicht gesucht" gewisse Fragen aufwirft respektive nicht beantwortet (vgl. S. 5 f.: wurde auch bei den Geheimdiensten abgeklärt? Heisst eine Suche "Zur Verhaftung ausgeschrieben" oder auch "unter Beobachtung stehend"? Gibt es unter Umständen mehrere Gesuchten-Listen?). Hinzu kommt vorliegend, dass die Botschaftsantwort kurz ausgefallen ist. Solche rudimentäre Auskünfte können lediglich dann genügen, wenn den Akten keinerlei konkrete Hinweise auf eine asylrelevante Verfolgung durch die Behörden des Heimatlandes zu entnehmen sind (vgl. dazu beispielsweise das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4731/2009 vom 20. April 2011), was vorliegend der Fall ist. Nachdem - wie in den nachfolgenden Erwägungen (E. 6) auszuführen sein wird - aus den Akten keine Hinweise auf eine angebliche behördliche Suche der Beschwerdeführenden vorliegen, besteht in casu keine Veranlassung, die Botschaftsabklärung inhaltlich in Frage zu stellen.

E. 6.2.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass betreffend die Offenlegung der Botschaftsabklärungen weder eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegen, weshalb das Begehren der Beschwerdeführenden, es sei ihnen vollumfängliche Einsicht in die "Botschaftsabklärungen" zu gewähren, abzuweisen ist.

E. 6.2.5

Der Rüge, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör auch insoweit verletzt, als sie die Vorgehensweise der Botschaftsanfragen nicht offen gelegt habe, ist zudem entgegenzuhalten, dass die Behörde gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b VwVG die Einsichtnahme in die Akten verweigern darf, wenn wesentliche öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung erfordern. Die Geheimhaltung der Quellen von Botschaftsauskünften ist demnach offensichtlich und bedarf keiner weiteren Ausführungen (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 4c S. 12). Sodann würde die Offenlegung der Arbeitsweise beziehungsweise der Identität der beigezogenen Vertrauenspersonen die Abklärungen in künftigen Fällen erschweren beziehungsweise verunmöglichen. Es besteht somit keine Veranlassung, die Arbeitsweise bei Botschaftsabklärungen in einem weiteren Umfang offen

zu legen, als es die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung bereits getan hat, weswegen sie auch diesbezüglich den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt hat. Der in der Beschwerde gestellte entsprechende Antrag auf Rückweisung wegen fehlender Offenlegung näherer Angaben zur Botschaftsabklärung wird daher abgewiesen.

E. 6.3

Schliesslich machen die Beschwerdeführenden geltend, das BFM habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt, indem es in der angefochtenen Verfügung ihre zentralen Asylgründe - den von ihnen befürchteten Ehrenmord - weder erwähnt noch gewürdigt habe. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Vorinstanz gestützt auf die Abklärungsergebnisse der Botschaft, wonach die Beschwerdeführenden Syrien bereits am 29. Juni 2007 in Richtung Jordanien verlassen hätten, zum Schluss gekommen ist, dass die "für die Jahre 2008 und 2009 geltend gemachten Ereignisse" - dabei meinte sie offensichtlich die geltend gemachte Entführung und die damit zusammenhängenden Sanktionen (Strafe wegen Entführung, Ehrenmord) - als unglaublich zu erachten seien, weshalb sie nicht näher darauf eingegangen ist. Es bestand auch kein Anlass, die Verlobung der Beschwerdeführerin mit einem Cousin zu erwähnen, zumal die Beschwerdeführerin diese ohnehin bereits nach drei Monaten aufgelöst hatte (vgl. dazu Näheres in E. 6 hienach). In diesem Zusammenhang ist die Rüge der unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts unbegründet. Hingegen ist festzustellen, dass die Vorinstanz die Eingabe der Beschwerdeführenden vom 18. November 2009 und die dabei eingereichte Auskunft der SFH vom 6. Oktober 2009 in ihrem Entscheid nicht erwähnt und die darin aufgeworfenen Fragen auch sonst nicht allesamt gewürdigt hat, so beispielsweise die Fragen betreffend die Staatsangehörigkeit des Kindes der Beschwerdeführenden. Sie hat damit das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verletzt. Gehörsverletzungen können dank der umfassenden Kognition der Beschwerdeinstanz in bestimmten Schranken geheilt werden, dies insbesondere unter der Voraussetzung, dass die unterbliebene Handlung nachgeholt wird und sich die Beschwerdeführenden dazu äussern konnten (BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676 f. mit weiteren Hinweisen). Das BFM hat dies in ihrer Vernehmlassung vom 14. April 2010 nachgeholt und sich dabei zu den in der Auskunft des SFH vom 6. Oktober 2009 gemachten konkreten Feststellungen, soweit es zu den darin aufgeworfenen Fragestellungen nicht bereits anderweitig Stellung genommen hatte, geäußert. Die Beschwerdeführenden nahmen dazu in ihrer Replik vom 6. Mai 2010 Stellung, so dass die Gehörsverletzung als auf Beschwerdeebene geheilt gelten kann. Nach dem Gesagten besteht auch diesbezüglich keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung des BFM aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

E. 7.1

In materieller Hinsicht gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführenden zu Recht und mit zutreffender Begründung als unglaublich bezeichnet und die Asylgesuche abgewiesen hat. Die Entgegnungen in der Rechtsmitteleingabe vermögen die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu entkräften. Vorweg ist zunächst festzustellen, dass es die Beschwerdeführenden unterliessen, Identitätsdokumente einzureichen, die hinreichende und zuverlässige Rückschlüsse auf ihre tatsächliche Identität und insbesondere den von ihnen gewählten Reiseweg zulassen würden, und sich darauf beschränkten, betreffend den Beschwerdeführer eine Fotokopie einer Identitätskarte für provisorischen Aufenthalt für Palästinenser, eine

Faxkopie der UNRWA Registration Card, ein amtliches Identifikationspapier im Original sowie je eine Fotokopie einer amtlichen Bewilligung für das Betreiben eines Geschäfts bzw. eine Bestätigung über eine Geschäftspartnerschaft sowie zwei Visitenkarten (vgl. Akten A30 und A40) einzureichen. Für die Beschwerdeführerin wurden keinerlei Unterlagen eingereicht. Ein solches Verhalten lässt grundsätzliche Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden aufkommen. Überdies wies die Vorinstanz darauf hin, dass der Beschwerdeführer tatsächliche Aussagen zu seiner syrischen Familiennummer gemacht habe. Der Einwand in der Beschwerdeschrift, wonach seine Identität resp. seine palästinensische Herkunft in der LINGUA-Analyse und durch die Botschaftsabklärung bestätigt worden sei, vermag daran nichts zu ändern, zumal durch die Bestätigung der Identität und der palästinensischen Herkunft des Beschwerdeführers noch nichts gesagt ist über die Angaben zur Ausreise. Ins Gewicht fällt zudem, dass die Botschaftsabklärungen ergeben haben, dass der Beschwerdeführer Syrien bereits am 29. Juni 2007 im Auto nach Jordanien verlassen hat, womit ihre Aussagen zu den Umständen ihrer Ausreise als unglaubhaft zu bezeichnen sind. In diesem Zusammenhang ist in grundsätzlicher Hinsicht zunächst festzuhalten, dass es der Schweizerischen Botschaft in Syrien über Verbindungsleute möglich ist, derartige Angaben überprüfen zu lassen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7310/2010 vom 9. März 2012 E. 4.4).

Erfahrungsgemäss sind denn auch die aus Abklärungen durch die Schweizerische Botschaft in Damaskus resultierenden Ergebnisse korrekt, weshalb ihnen im Rahmen der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]) ein hoher Beweiswert zu attestieren ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb keinen Anlass, die Korrektheit des Abklärungsergebnisses in Frage zu stellen. Die Beschwerdeführenden vermochten die diesbezügliche vorinstanzliche Feststellung weder in ihrer Stellungnahme vom 6. August 2009 noch auf Beschwerdeebene zu widerlegen. Vielmehr beharrten sie darauf, erst im Februar 2009 ausgereist zu sein. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer offenbar im Herbst 2010 beim Verkehrsamt H. _____ um Umschreibung seines ausländischen Führerausweises in einen Schweizer Führerausweis ersucht. Das Verkehrsamt H. _____ hat in diesem Zusammenhang mit Eingabe vom 1. September 2010 das BFM um Zustellung des Originals des ausländischen Führerausweises des Beschwerdeführers gebeten, den dieser seinen Angaben zufolge beim BFM eingereicht habe. Dieser Umstand lässt an seiner Aussage in der Stellungnahme vom 4. August 2009 (vgl. Akte A36), wo er angab, nie einen Führerausweis besessen zu haben und daher nicht im Auto nach Jordanien gereist zu sein, weitere Zweifel aufkommen. Auch der Erklärungsversuch, wonach eine legale Ausreise aus Syrien nicht möglich und für die Ausreise und Wiedereinreise ein Visum notwendig gewesen wäre, - gemäss den im SFH-Gutachten vom 6. Oktober 2009 gemachten Feststellungen benötigt man für die Ausreise tatsächlich verschiedene Reiseunterlagen (vgl. a.a.O., S. 4) - vermag die festgestellten Ungereimtheiten in den Aussagen zur Ausreise nicht aufzulösen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden im Besitz der notwendigen Reisepapiere und Visa waren und damit legal ausgereist sind, weshalb auch eine Wiedereinreise mit keinen Schwierigkeiten verbunden wäre. Im Übrigen kann entgegen der Meinung der Beschwerdeführenden bezüglich der Botschaftsabklärung auch nicht von einer Verwechslung ausgegangen werden. Aus diesen Gründen hat die Vorinstanz zu Recht den Schluss gezogen, dass die geltend gemachten Ereignisse der Jahre 2008 und 2009 nicht zutreffen können. Nichtsdestotrotz hat die Vorinstanz die diesbezüglichen Schilderungen einer Prüfung unterzogen und ist dabei mit zutreffender Begründung zum

Schluss gelangt, dass die für diesen Zeitraum gemachten Aussagen unglaublich ausgefallen sind und damit die Abklärungsergebnisse der Botschaft bestätigen. So ist den vorinstanzlichen Erwägungen zuzustimmen, wonach die Beschwerdeführenden bezüglich ihres Kennenlernens und ihrer Heirat nach Brauch widersprüchliche und unlogische Angaben gemacht haben. Der Beschwerdeführer gab anlässlich der summarischen Anhörung im EVZ an, er sei schon seit 2007 nach Brauch verheiratet gewesen (vgl. Akte A1 S. 3), was er bei der Rückübersetzung jedenfalls nicht korrigiert hat. Im Widerspruch dazu steht seine Aussage bei der Bundesanhörung, wonach er seine Freundin zwischen dem 20. Januar und Anfang Februar 2008 kennengelernt habe, wobei er sich über das genaue Datum nicht sicher war (vgl. Akte A26 S. 11). Auch gab er bezüglich des Datums des gegenseitigen Versprechens bloss den 11. Monat an. Auf Vorhalt seiner Aussagen im EVZ entgegnete er zudem, er habe im Jahre 2007 bloss hie und da auf seine Freundin/Beschwerdeführerin geblickt (vgl. Akte A26 S. 14). Die Beschwerdeführerin ihrerseits gab bezüglich des Datums, an dem sie nach Brauch geheiratet hätten, im EVZ den 13. November 2008 an (vgl. Akte A2 S. 2), demgegenüber nannte sie bei der Bundesanhörung den 3. November 2008 (vgl. Akte A27 S. 10). Überdies kommen aufgrund der Schilderungen der Beschwerdeführenden zu ihrem Kennenlernen und ihren heimlichen Treffen weitere Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit auf. So will die Beschwerdeführerin in einer konservativen Familie erzogen worden und von Kopf bis Fuss verschleiert gewesen sein. Zudem sei es ihr nicht erlaubt gewesen, alleine ausser Haus zu gehen. Trotzdem soll es ihr möglich gewesen sein, den Beschwerdeführer kennenzulernen und sich regelmässig, d.h. bis zweimal wöchentlich (vgl. Akte A27 S. 5 ff.) mit ihm zu treffen und dies insbesondere auch nach einem einmonatigen Hausarrest, den ihr Vater ihr, nachdem der Beschwerdeführer um ihre Hand angehalten habe, auferlegt habe (vgl. a.a.O. S. 7). Es erscheint auch wenig glaubhaft, die Beschwerdeführerin habe sich danach wiederum regelmässig bei ihrer liberal eingestellten Tante aufgehhalten - dabei habe sie immer ein Bruder hinbegleitet - , die ihr immer wieder erlaubt habe, sich (offenbar für längere Zeit) alleine nach draussen zu begeben, wobei sie ihren Freund, der immerhin 20 Autominuten weit entfernt gewohnt habe, getroffen habe, ohne dass jemand etwas davon gemerkt hätte. Schliesslich wollen sich die Beschwerdeführenden nach der Flucht während sechs Wochen in derselben Wohnung in G._____ aufgehhalten haben, was zu riskant gewesen wäre, wenn sie damit gerechnet hätten, wegen Flucht respektive Entführung von den Eltern der Beschwerdeführerin gesucht zu werden. Immerhin hätten sie während dieser Zeit für sich selber gesorgt. Der Beschwerdeführer habe jeweils die Einkäufe besorgt (vgl. Akte A27 S. 10).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden vermögen die festgestellte Unglaubhaftigkeit ihrer Vorbringen auch nicht mit den als Beweismittel eingereichten Fotos zu beseitigen, auf der die Beschwerdeführerin im Alter von 14 Jahren anlässlich ihrer Verlobung mit einem Cousin abgebildet sein soll. Es ist im Übrigen auch nicht klar, was damit bewiesen werden soll, zumal diese Verlobung bereits nach drei Monaten auf Wunsch der Beschwerdeführerin und im Einverständnis mit ihren Eltern aufgelöst worden sei. Dies wäre kaum möglich gewesen, wenn ihre Eltern wie von den Beschwerdeführenden behauptet streng religiös und konservativ gewesen wären. Aus diesen Gründen bestehen weitere Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführenden rund um ihre angebliche Flucht respektive Entführung und den befürchteten Sanktionen. In diesem Zusammenhang hat die Botschaftsabklärung denn auch ergeben, dass die Beschwerdeführenden von den syrischen

Behörden nicht gesucht werden.

E. 7.3

Sodann ist aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführenden in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, entgegen der in der Beschwerdeschrift geäusserten Ansicht, nicht auf eine regierungsfeindliche (oppositionspolitische) Haltung zu schliessen. Die Beschwerdeführenden können sich somit nicht auf eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG respektive auf Art. 54 AsylG berufen.

E. 7.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen vermögen und das Stellen eines Asylgesuches im Ausland nicht geeignet ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen. So kann auf die weiterhin gültigen Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7133/2006 vom 18. Oktober 2007 E. 6.4 verwiesen werden, wonach die staatlichen Organe in Syrien zwar in Erfahrung bringen können, dass ihre Staatsbürger teilweise ins Ausland reisen und dort einen Asylantrag stellen, um ein Aufenthaltsrecht zu erwirken. Es bestehen indessen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einreichung eines Asylgesuchs für sich alleine bei einer Rückkehr nach Syrien regelmässig zu behördlicher Verfolgung führt. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in den Eingaben auf Beschwerdeebene und die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Das BFM hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden demnach zu Recht verneint und deren Asylgesuche abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510, EMARK 2001 Nr. 21).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 9.2

Die Beschwerdeführenden wurden vom BFM in seiner Entscheidung vom 15. September 2011 wiedererwägungsweise wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Daher erübrigt sich eine Prüfung der Frage der Zulässigkeit sowie der Frage der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748, EMARK 2006 Nr. 6 E. 4 S. 54 f.). Die Beschwerde gegen den ursprünglich angeordneten

Wegweisungsvollzug erweist sich demnach als gegenstandslos und ist diesbezüglich abzuschreiben.

E. 9.3

Was im Übrigen die Staatsangehörigkeit des gemeinsamen Kindes betrifft, steht diesem gemäss SFH-Gutachten vom 6. Oktober 2009 (vgl. S. 6) höchstwahrscheinlich die Anerkennung als palästinensischer Flüchtling zu. Die Frage, ob es als solches in Syrien über ein Aufenthaltsrecht verfügt, wäre (erst) im Rahmen der periodischen Überprüfung und Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch das BFM (vgl. Art. 84 Abs. 1 AuG) zu berücksichtigen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung betreffend die Nichtanerkennung als Flüchtling, die Verweigerung von Asyl und die Anordnung der Wegweisung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 11.1

Bei diesem Verfahrensausgang wären den Beschwerdeführenden nach dem Grad des Durchdringens praxisgemäss die hälftigen Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Indessen ist mit verfahrenleitender Verfügung vom 22. März 2010 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen worden. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden nicht mehr mittellos wären. Demnach sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 11.2

Den teilweise obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführenden ist sodann in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine praxisgemäss um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin stellte in der Rechtsmitteleingabe eine Kostennote vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens in Aussicht. Gleichzeitig machte sie geltend, ihr bisheriger Aufwand betrage sieben Stunden plus Spesen und Dolmetscherkosten und damit insgesamt Fr. 1'271.85. Auf die Einholung einer aktualisierten Kostennote kann verzichtet werden, da sich der diesbezügliche Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen lässt (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Das Gericht geht dafür von einer weiteren Stunde à Fr. 150.- (plus 8 % MWSt) aus, was einen totalen Aufwand von Fr. 1'433.85 ausmacht. Diese Parteientschädigung ist angesichts des hälftigen Obsiegens um die Hälfte zu kürzen und auf Fr. 717.- (inkl. Auslagen und MWSt) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.